Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1.

Düsseldorf, Montag, den 6ten Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 1. Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betr. II. 28665.

Auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir nachstehende Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend, hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Interessenten.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Donnerstags den 9. Januar 1823. und folgende Tage bis zum 28. Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. Januar 1823. fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen, Markgrafen-Straße Nro. 46., in der dort eingerichteten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf Letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte, Formulare zu diesen Quittungen sind in dem, oben bezeichneten, Locale der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren; sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftmäßigen Stempel-Papiere geschrieben seyn.

Die Zinszahlung wird den 28. Januar 1823. geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Julius 1823. erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichteten Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7. Dezember 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Nr. 2.

Errichtung neuer Kreis Kassen. II, 29235.

Die bis jetzt bestehenden Kreis-Kassen zu Düsseldorf, Werden, Rees, Cleve, Rheinberg und Neuß werden mit dem Jahresschluß 1822. ihre bisherigen Dienstverrichtungen schließen, und an deren Stelle vier neue Kreis-Kassen.

1stens. Zu Düsseldorf für die Landräthlichen Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep und Solingen,

2tens. Zu Wesel für die Landräthlichen Kreise Essen, Dinslacken und Rees,

3tens. Zu Rheinberg für die Landräthlichen Kreise Cleve, Geldern und Rheinberg, und

4tens. Zu Neuß für die Landräthlichen Kreise Kempen, Crefeld, Gladbach, Grevenbroich und Neuß errichtet werden.

Diese neuen Kreis-Kassen haben, da die nach unsrer heutigen besondern Bekanntmachung mit dem nächsten Jahre in Wirksamkeit tretenden Domainen-Rent-Aem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ter die Gefälle direkt zur Haupt-Kasse abliefern, nur allein von den in den bezeichneten Kreisen vorhandenen Steuer-Kassen, die von diesen zu erhebenden Grund-Klassen- und Gewerbesteuern;

von den Wegegelder-Kassen, die von diesen erhobenen Wegegelder;

in den zur Ablieferung bestimmten Terminen, und von den mit der Einsammlung von Collektengeldern beauftragten Behörden, die Erträge derselben zu empfangen und darüber zu quittiren.

Zum Rendanten der Kreis-Kasse

Düsseldorf, ist der bisherige Kreis-Einnehmer Deycks zu Düsseldorf,

Wesel, der bisherige Kreis-Einnehmer Lautz zu Rees;

Rheinberg, der bisherige Kreis-Einnehmer Krieges-Rath Lohde zu Werden;

Neuß, der bisherige Kreis-Einnehmer Hecking zu Neuß;

ernannt worden.

Controlleure werden bei den Staats-Kassen nicht angestellt; wogegen aber die Kreis-Einnehmer verpflichtet sind, die über abgeliefert erhaltene Gelder auszustellenden Quittungen von den Kassen-Curatoren, und zwar:

zu Düsseldorf, durch den Herrn Rechnungs-Rath Lindhorst;

zu Wesel, durch den Herrn Bürgermeister Adolphi;

zu Rheinberg, durch den Herrn Landrath Frhr. v. d. Rhoer und

zu Neuß, durch den Herrn Landrath v. Bolschwing visiren zu lassen.

Die Herren Kassen-Curatoren werden über die visirten Quittungen ein Register führen und dasselbe bei den periodischen Revisionen zum Grunde legen.

Quittungen der Kreis-Einnehmer, ohne Visa der Herren Kassen-Kuratoren sind ganz ungültig; wornach sich die abliefernden Kassen und sonstigen Behörden zu achten haben.

Die Auszahlung von feststehenden und veränderlichen usuren bewirken die neuen Kreis-Kassen wie die bisherigen entweder selbst, oder durch Delegation auf die Steuer-Kassen, daher die Letzteren den desfallsigen Weisungen der Kreis-Einnehmer stets genau nachkommen müssen.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 3. Anfertigung zweckmäßiger Orts Chroniken betr. I. 19443.

Eine ehedem häufig beobachtete Sitte unserer Vorfahren in Deutschland brachte es mit sich, daß man in den Städten Jahrbücher hielt, in welchen die bedeutenden Vorfälle jedes Orts verzeichnet wurden, theils von Privatpersonen, theils unter obrigkeitlicher Aufsicht und Mitwirkung. Hierdurch erhielten sich man-

che dem Geschichtschreiber höchst schätzbare Angaben wichtiger Thatsachen, die ohne jenen Gebrauch verloren gegangen wären. Der Hauptgewinn aber bestand darin, daß die Aufbewahrung des Andenkens merkwürdiger Ereignisse eine Theilnahme an dem Gemeinwesen weckte oder nährte, welche die gleichzeitigen Mitbürger nicht nur unter einander, sondern auch mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpfte. Daß jene schöne Sitte hie und da ganz außer Gewohnheit gekommen ist, hat zum Theil unstreitig seinen Grund in den vielen durch den Druck verbreiteten Zeitungen und Tagesblättern.

Diese aber müssen sich ihrer Bestimmung nach auf das Allgemeine ganze Provinzen und Länder betreffende einschränken, und das Besondere nur für den einzelnen Ort Wichtige ausschließen. Sie können daher die erwähnten Stadt- und Orts-Chroniken nicht ersetzen, oder entbehrlich machen.

Da dennoch die Freunde des Vaterlandes und der Geschichte wünschen müssen, die erwähnte alte Sitte erneuert zu sehen; so lenken wir nach dem Vorgange und Beyspiele anderer preußischen Regierungen hiedurch die öffentliche Aufmerksamkeit auf jenen Gegenstand hin. Am besten würde der beabsichtigte Zweck erreicht werden, wenn Privatpersonen ohne obrigkeitliche Mitwirkung sich der Sache annehmen. Nur wo solche sich nicht finden, dürfte es gerathen seyn, daß die Gemeinräthe aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise ihrer Untergebenen Jemanden dazu bestellten.

Das Verdienstliche solcher Chroniken besteht, wie sich von selber ergiebt, nicht in rednerischer Ausschmückung, sondern in verständiger Auswahl der Thatsachen, und in Genauigkeit der Angaben. Aus dem monatlichen Zeitungsberichte welcher von den Bürgermeistern schon bisher pflichtmäßig abgestattet werden mußte, gehört in ein Jahrbuch nicht alles, sondern nur dasjenige, was ausser polizeylicher und staatswirthschaftlicher Wichtigkeit auch eine sittliche und geschichtliche hat.

Dagegen gehört in ein Jahrbuch vieles, was in dem Zeitungsberichte keine Stelle findet. Angemessen dürfte es auch seyn, in dieses die letzten drey verflossenen Jahre einzuschließen, da mit den letzten Monaten des Jahres 1813. für dieses Land eine unglückliche Zeit aufhörte, und eine neue Ordnung der Dinge begann.

Freuen wird es uns, diese Aufforderung von denen, welche sie zunächst angeht, in der Gesinnung aufgenommen zu sehen, in welcher wir sie erlassen.

Düsseldorf, den 16. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, zugleich auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gemeinden des vormaligen Regierungsbezirkes Cleve ausgedehnt, und allseitig zur Beachtung empfohlen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 4. Die Entrichtung der Gewerbsteuer von in- und ausländischen Schiffern betr. II. 27594.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Stromschiffer sich auf ihren Reisen über den Sitz ihres Gewerbes nicht immer gehörig ausweisen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen dazu benutzt wird, sich der Gewerbe-Steuer ganz zu entziehen.

Es wird daher in dieser Hinsicht und auf den Grund einer hohen Ministerial-Verfügung vom 22. November d. J. folgendes verordnet:

1) die inländischen Stromschiffer haben an ihren Wohnorten oder wenn sie sich nur auf ihren Schiffen aufhalten, da, wo dieses zu Anfang des Neuenjahrs liegt, oder von dem Auslande kommend, zuerst in dem diesseitigen Staatsgebiet anlegt, die Gewerbsteuer zu entrichten. Die Schiffer der letztern Art sind verpflichtet, sich dazu selbst bei der Ortsbehörde zu melden.

2) Die ausländischen Schiffer entrichten die Steuer da, wo sie sich zuerst wegen ihres Gewerbebetriebs melden, den sie ohne dieses zum Verkehr mit Orten des diesseitigen Staatsgebietes nicht fortsetzen dürfen.

3) Von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von den Schiffen einzieht, wird denselben eine Bescheinigung darüber auf einem gedruckten Formulare ertheilt, die zugleich die Nummer oder Namen-Bezeichnung des versteuerten Schiffsgefäßes enthalten muß.

4) Schiffern, die mehrere Fahrzeuge besitzen, müssen eben so viele Bescheinigungen ertheilt werden, als sie steuerbare und versteuerte Fahrzeuge haben.

5) Kaufleute, die sich eigener Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen, und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber erhalten, daß sie ihre Gewerbesteuer schon als Kaufleute entrichten und das mit seiner Bezeichnung und dem Stations Orte anzuführende Fahrzeug nur zum Transport ihrer eigenen Waaren dient.

6) Es ist künftig Pflicht der Schiffer und jedes Inhabers eines steuerbaren Fahrzeuges, die dazu gehörende vorbenannte Bescheinigung am Bord eines jeden Schiffes mitzuführen, um sich im Laufe des Jahrs überall, da wo es erfordert wird, damit über die geschehene Entrichtung der Steuer ausweisen zu können.

7) Die Steuerbehörden haben da, wo die Schiffer anlegen, oder aus- und einladen, sich die Bescheinigungen vorzeigen, und wenn dergleichen nicht bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebracht wird, für die Steuer- und gesetzliche Strafe hinlängliche Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben, und zur Steuerrolle gebracht sind.

Wir weisen die Herren Landräthe, die Steuerbehörden, und alle mit der Sorge für das Steuer-Interesse beauftragte Beamten hiemit an, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge zu achten, und wird insbesondere der Sorge der Herren Landräthe empfohlen, dieselbe überall zur Kenntniß des schifffahrenden Publikums bringen zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 5.

Aufhebung der Gerechtsame der städtischen Wage- und Meßanstalten 1. 1800.

Gemäß einer Entscheidung der Königlichen Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 1. v. M. ist es nach der bestehenden Gesetzgebung unzuläßig, die Gemeinde-Verwaltungen ferner bei dem Zwangsrechte: daß Käufer und Verkäufer Waaren, Brennmaterial u. dgl. auf der städtischen Wage wägen, oder in der städtischen Meßanstalt vermessen lassen müssen, zu schützen.

Dagegen ist die fernere Erhebung eines Wagegeldes von denjenigen, welche ihr eingeführtes Brennmaterial ꝛc. freiwillig wägen lassen wollen, unbedenklich, und es kann auch hierzu, wo es nöthig erachtet wird, ein öffentlicher Messer angeordnet und vereidet werden.

Hiernach ist überall, wo solches noch nicht geschehen, diese Angelegenheit zu ordnen.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Zinsen-Zahlung von Jülich-Bergischen Landes- und Domainen-Schulden so wie von Schulden des Stifts Essen.

Die Gläubiger der Jülich-Bergischen-Landes- und Domainen-Schulden, so wie der Schulden des vormaligen Stifts Essen, werden hierdurch benachrichtigt, daß die Zinsen pro 1822. angewiesen sind, und können letztere bei den, den Gläubigern bekannten Kassen, für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse gegen gehörig legitimirte Quittungen in Empfang genommen werden.

Es ergeht zugleich die Aufforderung, die betreffenden Quoten schleunigst und spätestens bis zum 20. Januar 1823. zu erheben, indem die zahlenden Kassen beauftragt sind, bis dahin die ihnen zugegangenen Etats wieder zurück zu senden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1822.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

Dem zu Hermgesberg in Gruiten wohnenden Ackersmann Johann Friedrich Birschel, sind am 13. d. M. nachstehend näher bezeichnete Gegenstände gestohlen worden. Ich warne vor deren Ankauf, und ersuche Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Diebe bekannt werden möchten, mir davon Kenntniß zu geben. Diebstahl zu Hermgesberg in Gruiten.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein brauner Frauen-Ueberrock mit runden aschgrauen seidenen Knöpfen; 2) Ein grauer Kinder-Ueberrock mit einem herabhängenden Kragen, und einer Bordüre von Sammet; 3) ein Bettkissen mit blau gedrucktem Ueberzug; 4) 14 weiße leinene Betttücher, wovon 12 mit B. gezeichnet sind; 5) 3 Tischtücher mit den Buchstaben G. B. roth gezeichnet; 6) 6 bis 7 Stück Handtücher, mit B. gezeichnet; 7) 4 Frauenhemden mit den Buchstaben A. G. W. gezeichnet; 8) 2 Mannshemden gezeichnet F. B.; 9) 6 Kinderhemden, worunter 3 mit W. B. gezeichnet; 10) eine weiße Mande, enthaltend 9 weiße Frauenmützen, 3 rothe Frauenschürzen, eine roth und blau gedoppelte Schürze, 2 ähnliche Kinderschürzen, eine hell und dunkelblaue, und eine roth und weiß gedoppelte Kinderschürze, ein rothes Kopftuch mit weißen Blümchen, zwei rothe Kopftücher mit gelben Blümchen, ein rothes Kopftuch blau und weiß gedoppelt, und endlich 9½ Paar Kinderstrümpfe von Sayett verschiedener Farbe und Größe.

In der Nacht vom 12. — 13. d. M. sind dem Ackersmann Adam Bruckmann zu Winnekendonck mittelst Einbruchs nachbeschriebene Gegenstände gestohlen: Diebstahl zu Winnekendonk.

1) Zwei blau tuchene Mannsröcke; 2) eine kurze manschesterne Hose; 3) eine lange grautuchene dito; 4) eine Manns-Jacke und lange Hose von Sommerzeug; 5) zwei blau tuchene lange Hosen; 6) zwei dito, mehr abgetragen; 7) eine alte Manns-Jacke von Sommerzeug; 8) eine schwarze manchesterne Weste; 9) ein schwarz seidenes Halstuch; 10) ein grün kattunenes Halstuch; 11) ein Paar schwarz wollene Mannsstrümpfe; 12) ein dunkelblau wollener Mannsstrumpf; 13) ein Paar neue Mannsschuhe; 14) drei Paar alte Mannsschuhe; 15) sechs neue Mannshemde, gez. A. B. M.; 16) vier Betttücher ohne Zeichen; und 17) vier Pfund Rauchtaback.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei öffentlicher Kundmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 20. Dezember 1822.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Diebstahl auf Beckerhoff bei Wanckum.

In der Nacht vom 7. — 8. Dezember c. sind dem Schäfer Peter Heinrich Gierber auf Beckerhof zu Wanckum wohnhaft aus einer verschlossen gewesenen Kiste gestohlen;

1) 338 Gulden Clevisch an Geld in verschiedenen Münzsorten, und 2) vier Mannshemde gez. P. H. G. oder H. G.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörden anzuzeigen.

Cleve den 21. Dezember 1822.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Diebstahl im Reckstahlhammer der Friedr. Höfinghoff zu Vörde.

In dem Zeitraum vom 30. November bis zum 2ten Dezember sind dem Friederich Höfinghoff zu Vörde, im Gerichts-Bezirk Hagen, aus seinem an der Hasperbach gelegenen Reckstahlhammer zehn Fässer mit sogenanntem gehärteten Faßstahl, jedes cirka 125 Pfund Köllnisch enthaltend, gestohlen worden.

Dieselben waren mit den Buchstaben HH. und nach Unterschied mit den Nummern XIV. XV. XVI. XVII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. Die einzelnen Stücke Stahl aber mit einem Siebenstern und den Buchstaben F. auf der einen, und HH. auf der andern Seite bezeichnet.

Jeder, der wegen der Thäter dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate schleunigst Anzeige zu machen.

Werden, den 21. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf